

VG München

Beschluss vom 4.11.2008

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 1.250,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der am ... September 1973 geborene Antragsteller ist serbischer Staatsangehöriger. Er reiste erstmals am 12. Juli 1993 in das Bundesgebiet ein. Ein zunächst angestrebtes Verfahren zur Anerkennung als Asylberechtigter wurde am 2. Februar 1994 bestandskräftig abgeschlossen. Nach Ablehnung eines zwischenzeitlich gestellten Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis reiste der Antragsteller am 2. Februar 1997 nach Jugoslawien aus.

Am 20. Juni 1997 heiratete der Antragsteller eine deutsche Staatsangehörige. Er reiste daraufhin am 4. Januar 1998 erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und erhielt am 2. März 1998 eine zuletzt bis 31. Dezember 2001 befristete Aufenthaltserlaubnis. Die Ehe des Antragstellers wurde mit Urteil des Amtsgerichts ... vom 21. November 2002 geschieden. Die elterliche Sorge für das gemeinsame Kind ... (geb. ... 3.1999) wurde der geschiedenen Ehefrau und Mutter übertragen.

Am 3. Januar 2002 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis. Dieser wurde aufgrund mehrerer strafrechtlicher Verurteilungen zunächst nicht verbeschieden.

Am 6. Juli 2006 hat der Antragsteller beim Jugendamt ... die Vaterschaft für das Kind ... (geb. ... 6.2006, deutsche Staatsangehörige) anerkannt. Nach übereinstimmenden Angaben der Parteien lebte der Antragsteller zum damaligen Zeitpunkt mit der Mutter dieses Kindes in eheähnlichen Verhältnissen. Der Antragsteller erhielt daraufhin am 22. Dezember 2006 eine bis 21. Dezember 2007 befristete Aufenthaltserlaubnis.

Im Juli 2007 wurde der Antragsteller in sein Heimatland abgemeldet (Bl. 756 der Behördenakten). Am 10. Januar 2008 gab die Mutter des Kindes ... gegenüber der Beklagten an, dass sie seit Juli 2007 von dem Antragsteller getrennt lebe. Ein Kontakt bestehe nicht mehr. Der Antragsteller habe sie vom Ausland aus angerufen und um Beschaffung einer Wiedereinreisegenehmigung gebeten, da seine Aufenthaltserlaubnis abgelaufen und er an der Grenze zurückgewiesen worden sei.

Am 5. Mai 2008 wurde der Antragsteller anlässlich einer Verkehrskontrolle in ... aufgegriffen. Bei der polizeilichen Vernehmung gab er an, dass er sich seit dem 17. Dezember 2007 ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten habe. Davor sei er teilweise in seiner Heimat und teilweise in Deutschland gewesen. Seinen Reisepass habe er vor wenigen Wochen verloren.

Am 26. September 2008 beantragte der Antragsteller die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Hierzu wurde vorgetragen, dass der Antragsteller drei Kinder im Bundesgebiet habe, die er versorgen wolle. Es handele sich um ..., geb. ... Februar 1999, ..., geb. ... November 2003 und ..., geb. ... Juni 2006.

Nach einer Mitteilung des Jugendamts ... vom 1. Oktober 2008 wurden für das Kind ... seit Juli 2007 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gewährt. Die Mutter des Kindes habe bei dem Antrag angegeben, dass sich der Antragsteller nicht um das Kind kümmere.

Am 20. Oktober 2008 erklärte die Mutter von ... gegenüber dem Jugendamt ..., dass sie die elterliche Sorge für das Kind ... zusammen mit dem Antragsteller ausübe.

Mit einem am 21. Oktober 2008 beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangenen Telefax beantragt die Bevollmächtigte des Antragstellers:

1. „Die aufschiebende Wirkung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 26. September 2008 wird angeordnet.“
2. „Die Antragsgegnerin wird angewiesen, dem Antragsteller bis zur Entscheidung seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 26. September 2008 eine Aufenthaltsfiktion nach § 81 Abs. 3 AufenthG zu erteilen.“

hilfsweise

im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO die Antragsgegnerin zu verpflichten bis zu einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 26. September 2008 die Abschiebung gemäß § 60 a AufenthG auszusetzen, dem Antragsteller hierüber eine Bescheinigung gemäß § 60 a Abs. 4 AufenthG zu erteilen und den Antragsteller aus der Haft zu entlassen.“

Der Antragsteller sei im Sommer 2007 zu seinen Eltern nach Jugoslawien ausgewandert, da seine Mutter erkrankt gewesen sei. Wegen Streitigkeiten sei er später nicht zu seiner Tochter und deren

Mutter zurückgekehrt. Der Antragsteller habe sich zunächst bei Verwandten in ... aufgehalten. Nachdem er erfahren habe, dass ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden wäre, sei er weder zu seiner Tochter zurückgekehrt, noch habe er die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis beantragt, obwohl er sich zu dieser Zeit bereits in Deutschland aufgehalten habe. Mittlerweile befinde er sich in Abschiebehaft und wolle mit der Mutter seiner Tochter und dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Antragsteller habe einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, da er für seine deutsche Tochter sorgeberechtigt sei (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG). Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 26. September 2008 sei nicht aus illegalem Aufenthalt heraus gestellt worden. Vielmehr habe der Antragsteller bereits am 03. Januar 2001 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen einer zu dieser Zeit bestehenden Ehe mit einer Deutschen gestellt. Über diesen Antrag sei bisher nicht entschieden worden, weshalb er Fiktionswirkung habe. Der erneute Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 26. September 2008 bewirke ebenfalls einen Abschiebeschutz gemäß § 81 Abs. 3 AufenthG.

Mit Telefax vom 28. Oktober 2008 nahm die Antragsgegnerin zum Antrag Stellung und beantragt, den Antrag abzulehnen.

Der Antragsteller sei vollziehbar ausreisepflichtig. Er sei zuletzt im Besitz einer bis 21. Dezember 2007 gültigen Aufenthaltserlaubnis gewesen, die mittlerweile erloschen sei. Der Antragsteller sei vor dem Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis nicht wieder eingereist, da sich dessen frühere Lebensgefährtin am 10. Januar 2008 bei der Antragsgegnerin erkundigt habe, wie dieser wieder einreisen könne. Es sei nicht erklärlich, weshalb die ehemalige Lebensgefährtin ohne Grund nach einer Wiedereinreise gefragt haben solle. Der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom 26. September 2008 entfalte keinerlei Fiktionswirkung. Eine solche könne nach § 81 Abs. 3 AufenthG nicht bestehen, da der Antragsteller unerlaubt eingereist sei und der Antrag verspätet gestellt worden sei. Eine Fiktionswirkung aus dem Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 3. Januar 2002 bestehe nicht mehr. Dem Antrag sei am 22. Dezember 2006 entsprochen worden. Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Er habe für keines seiner drei in Deutschland lebenden Kinder ein Sorgerecht. Zwar habe die Mutter des Kindes ... eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abgegeben, eine entsprechende Erklärung durch den Antragsteller selbst fehle bisher jedoch. Das bloße formale Bestehen eines Sorgerechts genüge darüber hinaus nicht, da der sorgeberechtigte auch nach außen hin erkennbar in ausreichendem Maße Verantwortung für die Betreuung und Erziehung eines minderjährigen Kindes übernehmen müsse. Dies sei nicht erkennbar. Der Antragsteller sei im Juli 2007 ausgereist und ab diesem Zeitpunkt hätte er keinen Unterhalt mehr gezahlt. Sowohl gegenüber dem Jugendamt als auch gegenüber dem Ausländeramt habe die Kindsmutter angegeben, dass sich der Antragsteller nicht um das Kind kümmere. Erst seit dem die Aufenthaltsbeendigung des Antragstellers im Raum stehe, werde behauptet, dass dieser sich um das Kind kümmern wolle und ein weiteres Zusammenleben gewünscht sei. Der Antragsteller sei darüber hinaus wiederholt strafrechtlich in

Erscheinung getreten. Er sei illegal in das Bundesgebiet eingereist und habe sich hier illegal aufgehalten. Er sei mit Urteil des Amtsgerichts ... vom 11. September 2008 wegen Veruntreuung von Arbeitsentgelt in zwei selbstständigen Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt worden. Der Antragsteller könne sich nicht auf Art. 6 GG berufen. Ihm sei zuzumuten nach erfolgter Abschiebung einen Antrag auf Befristung der Wirkung der Abschiebung zu stellen und ein Visum zur Wiedereinreise zu beantragen.

Zum weiteren Vorbringen der Parteien und zu den übrigen Einzelheiten wird auf die beigezogenen Behördenakten sowie die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist als solcher gemäß § 123 Abs. 1 VwGO, gerichtet auf die Verpflichtung der Antragsgegnerin vorläufig auf die Abschiebung des Antragstellers zu verzichten und ihm eine Duldung zu erteilen, zulässig, jedoch unbegründet.

Statthafte Antragsart ist im vorliegenden Fall der Antrag gemäß § 123 Abs. 1 VwGO. Die von der Bevollmächtigten des Antragstellers gewählte Formulierung in Nr. 1 des Antrags, wonach eine aufschiebende Wirkung anzuordnen sei, lässt zunächst vermuten, dass ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden soll. Ein solcher ist jedoch nicht statthaft. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage anordnen oder wiederherstellen. Voraussetzung ist aber, dass ein Hauptsacherechtsbehelf vorliegt, der gemäß § 80 Abs. 2 VwGO ausnahmsweise keine aufschiebende Wirkung hat. Dies ist hier nicht der Fall. Eine Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 26. September 2008 wurde bisher nicht getroffen. Damit fehlt es auch an einem Rechtsbehelf, dessen aufschiebende Wirkung im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO angeordnet werden könnte.

Das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers kann jedoch als solches nach § 123 Abs. 1 VwGO gedeutet werden. Dieser Antrag wäre auf die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Erteilung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG, hilfsweise auf die Verpflichtung der Antragsgegnerin, bis zu einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 26. September 2008 die Abschiebung auszusetzen (Duldung), gerichtet. Damit kann das erkennbare Ziel des Antragstellers – bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet verbleiben zu können – erreicht werden.

Ein in dieser Form zu verstehender Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig, jedoch unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO sind dabei sowohl ein

Anordnungsanspruch, d.h. der materielle Anspruch für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht, als auch ein Anordnungsgrund nach §§ 920 Abs. 2 i. V. m. 294 Abs. 1 ZPO glaubhaft zu machen. Der Antragsteller hat im vorliegenden Fall keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Ein Anordnungsanspruch in Form eines Anspruchs auf Erteilung einer Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 5 AufenthG besteht nicht.

Im Fall des Antragstellers gilt der Aufenthalt weder nach § 81 Abs. 3 AufenthG erlaubt, noch gilt ein früherer Aufenthaltstitel als fortbestehend gem. § 81 Abs. 4 AufenthG

Der bisherige Aufenthaltstitel des Antragstellers gilt nicht gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG als fortbestehend. Die dem Antragsteller zuletzt erteilte Aufenthaltserlaubnis vom 22. Dezember 2006 war bis zum 21. Dezember 2007 befristet. Eine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG würde voraussetzen, dass der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf der zuletzt erteilten Aufenthaltserlaubnis gestellt wird. Der Begriff der Verlängerung setzt voraus, dass der bisherige Aufenthaltstitel noch gültig ist (vgl. Hailbronner, AufenthG, § 81 RdNr. 26). Ein wie hier verspätet gestellter Antrag auf Verlängerung kann die Erlaubnisfiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG somit nicht auslösen (vgl. Gemeinschaftskommentar zum AuslR, § 81 AufenthG, RdNr. 40 ff. u. VG München, Beschl. v. 8.10.2008, Az. M 10 S 08.3029).

Auch die von der Bevollmächtigten des Antragstellers genannte Vorschrift des § 81 Abs. 3 AufenthG kann im vorliegenden Fall den Aufenthalt des Antragstellers nicht legalisieren, da diese Norm nur für die Fälle gilt, in denen die Betroffenen berechtigt sind, eine Aufenthaltserlaubnis ohne vorangegangenes Visumsverfahren im Bundesgebiet einzuholen. Nur dann handelt es sich um einen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne von § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Beim Antragsteller ist dies jedoch nicht der Fall (vgl. Verordnung (EG) Nr. 539/2001 (EG-VisaVO) Art. 1 Abs. 1 Anhang I).

Ein Anspruch auf Erteilung einer Fiktionsbescheinigung ergibt sich auch nicht aus einer früher entstandenen Fiktionswirkung gemäß § 69 Abs. 3 Ausländergesetz vom 9. Juli 1990, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (AuslG a. F.).

Eine derartige Erlaubnisfiktion würde grundsätzlich gemäß § 102 Abs. 1 Satz 3 AufenthG fortgelten. Eine Erlaubnisfiktion sowohl nach § 69 Abs. 3 AuslG a. F., als auch nach § 81 Abs. 4 AufenthG endet jedoch stets mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Nach dem Wortlaut der beiden Vorschriften gilt der Aufenthalt nur „bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde“ als erlaubt. Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Antragsgegnerin am 22. Dezember 2006 wurde auch über den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom 3. Januar 2002 entschieden. Eine wieder auflebende Fiktionswirkung nach Ablauf einer zwischenzeitlich erteilten Aufenthaltserlaubnis ist nicht möglich.

Ein Anordnungsanspruch besteht für die hilfsweise begehrte Aussetzung der Abschiebung auch nicht aufgrund § 60 a Abs. 2 AufenthG. Dies würde voraussetzen, dass die Abschiebung des Antragstellers aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (§ 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG).

Die Abschiebung ist nicht gem. § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG i. V. m. Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK aufgrund des besonderen Schutzes familiärer Beziehungen des Antragstellers zu den in Deutschland lebenden Kindern rechtlich unmöglich.

Grundsätzlich haben die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über den Aufenthalt eines Ausländers die familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.5.2008, Az. 2 BvR 588/08). Ausländerrechtliche Schutzwirkung entfaltet Art. 6 GG und Art. 8 EMRK jedoch nicht schon aufgrund formalrechtlicher familiärer Bindungen. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern. Es ist hierbei grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalls vorzunehmen, bei der insbesondere zu berücksichtigen ist, ob tatsächlich eine Lebensgemeinschaft zwischen dem Ausländer und seinem Kind in der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden hat (vgl. BVerfG a. a. O. und BayVGh, Beschl. v. 1.9.2008, Az. 10 CE 08.2258).

Eine derartige Verbundenheit zwischen dem Antragsteller und seinen Kindern ... und ... besteht offenbar nicht. Der Antragsteller behauptet nicht, dass er mit diesen in jüngster Vergangenheit eine Lebensgemeinschaft geführt hätte. Auch die elterliche Sorge liegt jeweils bei der Mutter. In Betracht kommt deshalb nur eine Schutzwirkung der besonderen Bindungen des Antragstellers zu seiner jüngsten Tochter Mit dieser hat er zumindest von deren Geburt bis zum Juli 2007 zusammengelebt. Nach den übereinstimmenden Angaben der Parteien hat sich der Antragsteller jedoch im Juli 2007 von der Mutter des Kindes getrennt und ist aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Die Mutter des Kindes erklärte gegenüber der Antragsgegnerin, dass der Antragsteller sie seit dieser Zeit hin und wieder angerufen und nach dem gemeinsamen Kind gefragt habe. Unterhalt habe er nicht gezahlt. Aufgrund der nicht nur vorübergehenden Trennung des Antragstellers von der Mutter des Kindes und seiner Tochter kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine schützenswerte Lebensgemeinschaft mit der Tochter ... besteht oder in nächster Zeit auf Dauer wieder aufgenommen wird. Der Antragsteller hat erst wieder Kontakt zur Mutter des Kindes aufgenommen, als er deren Hilfe zur Wiedererlangung einer Aufenthaltserlaubnis für das Bundesgebiet benötigte (vgl. Bl. 776 der Behördenakten). Er hat schon während der Zeit, als er noch mit der Mutter des Kindes zusammenlebte kein Sorgerecht für dieses erhalten und den Kontakt zu dem Kind selbst unterbrochen. Eine schützenswerte Lebensgemeinschaft besteht aufgrund der Entscheidung des Antragstellers somit seit über einem Jahr nicht mehr.

Allein die Tatsache, dass die Kindsmutter nunmehr bereit ist, das Sorgerecht für das Kind gemeinsam mit dem Antragsteller auszuüben, ersetzt nicht schon eine gelebte familiäre Lebensgemeinschaft, die Voraussetzung für die Schutzwirkung des Art. 6 GG wäre. Der Antragsteller kann sich im Rahmen des Art. 60 a Abs. 2 AufenthG nicht darauf berufen, dass seine durchgehende Anwesenheit im Bundesgebiet zur Aufrechterhaltung einer Lebensgemeinschaft mit seinem Kind nunmehr dringend erforderlich sei, nachdem er seit Juli 2007 aufgrund seiner eigenen Entscheidung eine derartige Lebensgemeinschaft abgelehnt hat. Die bloße Behauptung, eine familiäre Lebensgemeinschaft in Zukunft herstellen zu wollen, hat demgegenüber insbesondere aufgrund des nunmehr bestehenden Drucks der Aufenthaltsbeendigung kein besonderes Gewicht (vgl. ebenso VG München, Beschl. v. 15.10.2008, Az. M 25 E 08.2214).

Letztlich hat der Antragsteller im vorliegenden Verfahren keine Umstände glaubhaft gemacht, die belegen, dass zwischen dem Antragsteller und seiner Tochter eine besondere tatsächliche Verbundenheit besteht, die den besonderen Schutz des Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK bewirkt und die weitere vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet wegen rechtlicher Unmöglichkeit oder dringenden humanitären oder persönlichen Gründen i.S.v. § 60 a Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG erfordern würde. Eine vorübergehende Trennung des erst zwei Jahre alten Kindes vom Vater ist zumutbar, nachdem über 1 Jahr kein Kontakt bestand. Eine Familienzusammenführung nach Durchführung des Visumverfahrens und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG bedeutet weder für die schon bisher allein auf die Mutter fixierte Tochter, noch für den Antragsteller eine untragbare Härte.

Die rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung i.S.v. § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ergibt sich auch nicht daraus, dass dem Antragsteller ein offensichtlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zusteht. In Betracht käme allenfalls eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG zur Ausübung der Personensorge für die Tochter Es fehlt jedoch an den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nrn. 2 u. 4 AufenthG. Der Antragsteller ist nicht in Besitz eines gültigen Passes i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG und daneben liegen aufgrund seiner Verurteilungen Ausweisungsgründe i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vor (vgl. Bl. 813, 814 der Behördenakte u. Urt. des Amtsgerichts . . . v. 11.9.2008, Az. 1 Ds 13 Js 18135/07). Es bestehen keine Anhaltspunkte, weshalb bei den vom Antragsteller verwirklichten Ausweisungsgründen eine Ausnahme vom Regelfall i.S.v. § 5 Abs. 1 1. Halbsatz AufenthG anzunehmen wäre. Eine Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 AufenthG liegt demnach gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG im Ermessen der Antragsgegnerin. Ein offensichtlicher Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis scheidet damit aus.

Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, den Familiennachzug nach einer wirksamen Übertragung des Personensorgerechts und ggf. der Befristung der Abschiebungswirkungen im Visumverfahren zu betreiben. Die Einholung des erforderlichen Visums ist grundsätzlich mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG vereinbar und der hiermit verbundene Zeitaufwand regelmäßig zumutbar (BVerfG, Beschl. v. 10.5.2008, Az. 2 BvR 588/08, zitiert nach Juris RdNr. 13).

Mangels Anordnungsanspruch ist der vorliegende Antrag nach § 123 VwGO nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz i. V. m. Streitwertkatalog.